

Tipps und Tricks für juristische Klausuren

Life Hacks für ein erfolgreiches Jurastudium

„Eine Empfehlung dieser Veranstaltung ist in jedem Fall empfehlenswert [...]“ – AsJ

Ablauf dieser Veranstaltung

I. Grundsätzliche Hinweise zum Lernen

II. Zeitmanagement

III. Checkliste für Klausuren

Ausgangslage:

Große Menge an Prüfungswissen in den drei Hauptfächern muss innerhalb kürzester Zeit beherrscht werden.

Folge:

Versuch möglichst viel Wissen auswendig zu lernen, um es auf die richtige Frage hin reproduzieren zu können.

Problem:

Geht an den Anforderungen einer typischen juristischen Klausur vorbei.

Bsp.:

§ 223 Abs. 1 StGB

Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

SV:

Am Abend des 18.10.2017 rammt Vollidiot V dem Wiss. Mit. M, im Lokal Thanners, absichtlich seinen Ellenbogen ins Gesicht. Dieser erleidet ein Hämatom.

Fallfrage: Wie hat sich V nach dem StGB strafbar gemacht?

§ 223 Abs. 1 StGB

Wer eine andere Person **körperlich mißhandelt** oder an der **Gesundheit schädigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Körperliche Misshandlung = Jede üble, unangemessene Behandlung die geeignet ist das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Gesundheitsschädigung = Das Hervorrufen oder Steigern eines von den normalen körperlichen Funktionen negativ abweichenden Zustandes.

Anforderungen einer typischen juristischen Klausur?

- Verknüpfung des Inhalts des jeweiligen Fachgebiets mit der juristischen Methodik/Arbeitstechnik
- wichtig: Beherrschung des **Gutachtenstils** !

Viererschritt zur logischen Entwicklung von Ergebnissen:

I. Obersatz

II. Definition

III. Subsumtion

IV. Ergebnis

Ober(Obersatz): Indem V dem M seinen Ellenbogen ins Gesicht gerammt hat, könnte er sich gem. § 223 Abs. 1 StGB wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

I. **Obersatz:** Dann müsste der Stoß mit dem Ellenbogen in das Gesicht von M eine körperliche Misshandlung darstellen.

II. **Definition:** Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die geeignet ist das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

III. **Subsumtion:** Ein Stoß mit dem Ellenbogen in das Gesicht einer anderen Person ist eine üble, unangemessene Behandlung. Darüber hinaus ist das von M erlittene Hämatom geeignet sein körperliches Wohlbefinden mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen.

IV. **Ergebnis:** Mithin hat V den M körperlich misshandelt.

Endergebnis: V hat sich gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Für gute Ergebnisse muss man innerhalb kürzester Zeit den Gutachtenstil erlernen!

Weiteres Problem:

Viele verwenden eine Lernmethodik, die für sie persönlich schlicht nicht optimal oder für das Jurastudium ungeeignet ist.

„Idealbild“ des „guten“ Lernens





Klassisch ein Lehrbuch lesen ist eine Möglichkeit, hier ein paar weitere:

- Karteikarten (auch in Quizfragenform)
- Falllösungsbücher
- Schematabücher
- Hörbücher (bzw. Audiocards)
- Mindmaps erstellen
- Arbeitsgruppen bilden

Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Lerntyp legt den Grundstein für die kommenden Jahre.

Zeitmanagement im Semester und der Klausur

Grundsätzlich: Jede/r muss seinen eigenen Rhythmus finden.

Wochenplan

Uhrzeit	Mo	Di	Mit	Do	Fr	Sa	So
8-10	BGB I	BGB I	BK ÖR				
10-12		Allg. Staatslehre	ÖR I	ÖR I			
12-14	BGB I		StR I				
14-16		BK StR		StR I (bis 17 Uhr)			
16-18	BK BGB						
18-20							
20-22			Thanners				
ab 22			Savoy				

Zeiteinteilung Montag – Donnerstag

24 h	Tätigkeit
7 h	Schlafen
6 h	Uni (Vorlesung + Bks)
2 h	Sport (inkl. Duschen)
3 h	Essen
Insg. 18 h

d.h. 6 Stunden am Tag habt ihr nichts zu tun.

**In einer Woche = 42 Stunden (inkl. Freitag,
Samstag, Sonntag)**

Empfehlung:

Pro Woche **3 h in Vor- und Nachbereitung** jedes Hauptfaches investieren.

= 9 Stunden insgesamt; d.h. euch bleiben pro Woche noch 33 h zur freien Verfügung

Zeitmanagement in der Klausur

Problem: 2 Stunden, um die Frage zu verstehen, den Sachverhalt zu erfassen und eine zumindest ausreichende Lösung zu verfassen.

Der Weg dorthin:

- Richtige Schwerpunktsetzung
- feststellender Gutachtenstil, d.h. Erkennen überflüssiger Subsumtionsvorgänge
- „unproblematisches kurz halten“ – niemand ist in der Lage, jedes Tatbestandsmerkmal bei Einhaltung des Zeitrahmens zu definieren

A ist bekennender Anhänger der örtlichen Rockerszene in Göttingen. Als A eines Abends in der Barfüßerstraße unterwegs ist, um mit seinem Kumpel und langjährigem Rocker- Freund B „einen über den Durst zu trinken, besucht er , zusammen mit B, eine lokale Bar. In der Bar konsumieren A und B einige Biere und etliche hochprozentige Schnäpse.

Als A den an der Bar lehenden C sieht, fühlt er sich von dessen „nervigen Blicken“ herausgefordert und beschließt, die Bar ein wenig „aufzumischen“. A geht auf C zu, um diesem einen Faustschlag zu verpassen. Als A gerade zum Faustschlag ausholen will, zückt C, der sich gegen den ihm körperlich deutlich überlegenen A nicht anders zu helfen weiß, ein Messer und macht eine drohende Bewegung in Richtung von A, um sich zu verteidigen. A kommt einem Stich jedoch zuvor und trifft C mit voller Wucht am Unterkiefer, woraufhin dieser zu Boden geht. Durch den Faustschlag von A mit dem über die geballte Faust gelegten Schlagring, den A immer bei sich hat und bewusst einsetzte, um C zu verletzen, erleidet C eine große Platzwunde sowie mehrere Hämatome („blaue Flecken“) im Kieferbereich. Im Anschluss verlässt A die Kneipe.

Als C am Boden liegt, kommt nunmehr B hinzu. Da auch er der Meinung ist C eine Lektion erteilen zu müssen, schlägt er ihm mit einer leeren Bierflasche gegen den Kopf, wodurch C schwere Kopfverletzungen davonträgt. Dabei erkennt B die Möglichkeit, C lebensbedrohlich zu verletzen und nimmt dies billigend in Kauf. Anschließend verlassen A und B die Bar.

Noch bei Bewusstsein richtet C sich auf, um ebenfalls die Bar zu verlassen und schleunigst einen Notarzt anzurufen. Gerade als C die Bar verlässt. Trifft er auf den vor Wut schäumenden H, mit dessen Ehefrau C eine länger andauernde Liaison hatte, worüber H Bescheid weiß. Er erkennt C wieder und schlägt ihm einen Bierkrug mit voller Wucht auf den Hinterkopf, wobei es ihm darauf ankommt, C zu verletzen. Den Tod von C nimmt auch H billigend in Kauf. C geht bewusstlos zu Boden. Als H wegrennt, rufen Passanten einen Rettungswagen herbei, der C wenige Zeit später ins Krankenhaus bringt. Noch während einer sofort durchgeführten Not-Operation verstirbt C an den Folgen seiner Kopfverletzungen. In einem ärztlichen Gutachten wird später festgestellt, dass weder der Schlag von B mit der Bierflasche, noch die Kopfverletzung, die aus dem Schlag von H mit dem Bierkrug resultierte, allein zum Tod von A geführt hätten. Vielmehr führten die Schläge von B und H zusammen zum Tod von C.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und H nach dem StGB!

Die Prüfung soll sich nur auf den 16. und 17. Abschnitt des StGB beziehen. Nicht zu prüfen sind die §§ 221, 227 StGB. Fragen der Schuld bzw. der Schuldfähigkeit sind nicht anzusprechen. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Viel Erfolg 😊

Bsp:

Das erschossene Opfer O ist ein (anderer) toter Mensch i.S.v. § 212 Abs. 1 StGB. Dies darf gerne ohne Hinweis auf den strafrechtlichen Lebensschutz ab Eintritt der Geburtswehen bei der gebärenden Mutter festgestellt werden. Ebenfalls nicht erforderlich ist eine seitenlange Erläuterung des Hirntodkriteriums.

Bsp:

Sollte der Schülerin ihr Mobiltelefon entwendet werden, so ist offensichtlich, dass es sich bei dem Telefon um eine bewegliche Sache handelt. Hier bedarf es keines Hinweises darauf, dass das Mobiltelefon tatsächlich hinweggeschafft werden kann und somit beweglich ist.

„Checkliste“

- I. Lesen des Bearbeitervermerks (insb. der Fallfrage) und anschließendes mehrfaches Lesen des Sachverhalts**
- II. Visuelle Veranschaulichung durch Unterstreichen und Skizzen (z.B. Unterscheidung zwischen obj. und subj. Angaben im Sachverhalt)**
- III. Lösungsskizze erstellen**

IV. Präzision und Differenzierungsvermögen

bei Formulierung des Obersatzes, Zitierung der Paragraphen, bei der Arbeit mit den Varianten eines Tatbestandes, den Definitionen und dem Sachverhalt. Beherrschung der juristischen Fachtermini.

V. Gute Schwerpunktsetzung

Unproblematisches wird kurz und ohne Überzeugungswörter wie „offensichtlich“ oder „ist hier kurzerhand anzunehmen“ oder Unsicherheitswörter wie „ist hier wohl“ oder „vielleicht“ abgehandelt.

VI. Gutachtenstil

an den richtigen Stellen, d.h. bei den Schwerpunkten. Dazu gehört die Verortung der Problematik an der richtigen Stelle, das aufwerfen des Problems und die argumentative Lösung.

VII. Konsequenz

Die Bearbeitung muss schlüssig sein, darf also **keine gedanklichen Sprünge** enthalten. Wurde ein Prüfungspunkt verneint, ist die Prüfung zu beenden und grds. keine hilfsgutachterliche Prüfung weiterer Punkte vorzunehmen. Ein Ergebnissatz rundet das Gutachten ab. Dabei ist auf den Obersatz Bezug zu nehmen.

VIII. Gute Ausdrucksweise/Rechtschreibung/Grammatik

IX. Absätze und leserliche Schrift

Vielen Dank !

Viel Erfolg im Studium !